

# GEBRAUCHTWAGENCHECK

## ALLGEMEIN WISSENSWERTES

### → Kauf-Überprüfung

Bei einem Gebrauchtwagenkauf kann der Käufer viele Teile selbst überprüfen und eine Vorentscheidung treffen, ob das Fahrzeug für ihn in eine engere Wahl kommt. Bei Unsicherheit oder dem Verdacht auf Mängel, Schäden oder nachträgliche Umbauarbeiten, ist eine Kauf-Überprüfung zu empfehlen. Dies kann Zeit, Kosten und Nerven sparen. Lehnt der Verkäufer eine Kauf-Überprüfung ab, sollte man sich auf die Suche nach einem anderen Fahrzeug machen.

### → Baujahr

Nicht jedes Auto mit wenig Kilometer ist ein guter Kauf. Das Baujahr ist meist wichtiger als die Kilometerleistung. Ein Fahrzeug jungen Baujahres mit hoher Laufleistung ist meist einem Fahrzeug älteren Baujahres und geringer Kilometerleistung vorzuziehen.

### → Vorbesitzer

Wichtig ist dem Verkäufer bzw. Händler zu sagen welches Fahrzeug man auf keinen Fall haben möchte, wie z.B. Taxi, Miet-, Unfall- oder Raucherfahrzeug.

### → Wie verhält sich der Verkäufer?

Bei privat angebotenen Verkäufen: Fragt der Verkäufer beim Anruf, um welches Fahrzeug es sich handelt, so kann es auf einen verdeckten Händler hinweisen.

Wenn der Verkäufer den Käufer unter Druck setzt ist es meistens ein gern gebrauchter Verkäufer-Trick. Man sollte in Ruhe über die endgültige Entscheidung nachdenken, auch mit dem Risiko, dass das Fahrzeug dann schon verkauft ist.

Es gibt in der Regel etwas zu verbergen, wenn der Verkäufer die Fragen mit banalen Floskeln beantwortet, wie z.B. der Motor springt nicht auf Antrieb an und der Verkäufer meint, das Auto wurde ein paar Tage nicht gefahren.

Vorsicht ist geboten, wenn der Verkäufer auf Fragen nach Unfall-Vorschäden unpräzise antwortet.

**TIPP: Alle Zusicherungen schriftlich bestätigen lassen.**

## DER RUNDGANG UM DAS FAHRZEUG

### → Fahrzeug ist nicht gewaschen

Ein nicht gewaschenes Fahrzeug erschwert die Kontrolle der Karosserie-Oberfläche. Leichte Hagelschäden oder andere Anomalien sind dann kaum erkennbar.

### → Witterung

Wichtig ist gutes Tageslicht und trockene Witterung. Bei Nässe lassen sich einige Kontrollen, z.B. der Lackqualität, nur unzureichend durchführen.

### → Fahrzeug wurde „getunt“

Spoiler, Breitreifen, tiefer gelegtes Fahrwerk - hier ist besondere Vorsicht angebracht.

Umbaumaßnahmen werden nicht immer fachgerecht durchgeführt. Es ist auch mit unzulässigen Änderungen zu rechnen. Erforderlich können auch Ergänzungen zur „Allgemeinen Betriebserlaubnis“ des Fahrzeugs sein (Eintrag in die Fahrzeugpapiere, wie z.B. Motortuning per Chip). Die Ausstattung muss den Angaben des Typenscheins entsprechen.

## DIE PROBEFAHRT

### → Gesamteindruck

Wichtig für die Kaufentscheidung ist auch eine Probefahrt. Dabei ist neben dem Zustand des Fahrzeuges auch auf persönliche Eindrücke zu achten. Wie z.B. ist das Fahrzeug zu groß/zu klein, sehe ich gut wo das Fahrzeug anfängt und endet, ist die Fahrwerksabstimmung zu hart oder zu weich für mich... Bei der Fahrt darauf achten, dass die Bremsen gleichmäßig greifen. Denn ist ein merkliches Ziehen auf einer Seite des Fahrzeuges zu spüren, ist das ein Zeichen für verölzte Bremsbeläge oder schwergängige Bremszylinder. Die Probefahrt bei einem Händler wird in der Regel mit einem blauen Kennzeichen gemacht.

**TIPP: Als Fahranfänger auch einen erfahrenen Begleiter ans Steuer lassen! Verkehrsarme Straßen aufsuchen, auch außer Orts fahren, da sich bestimmte Mängel erst bei höheren Geschwindigkeiten/Motor-Drehzahlen zeigen.**

## DAS RECHTLICHE

### → Genehmigungsdokumente

Der Zulassungsschein, oder besser die Zulassungsbescheinigung, besteht aus Teil I und Teil II, die inhaltlich nahezu ident sind. Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist im Fahrzeug mitzuführen und entspricht dem gebräuchlicheren Begriff Zulassungsschein. Wogegen der Teil II mit dem Genehmigungsdokument (z.B. Typenschein) verbunden wird und bis zur Abmeldung in diesem verbleibt. Neu ist hier, dass seit 2007 auch bei der Abmeldung sämtliche Dokumente zurückgegeben und erst bei der neuerlichen Anmeldung getauscht und eingezogen werden. Zusätzlich zum bekannten Typenschein bzw. der Einzelgenehmigung, gibt es bei jüngeren Fahrzeugen noch 2 weitere „Genehmigungsdokumente“, für neuere Fahrzeuge mit EU-Typengenehmigung: Das sogenannte COC (Certificate of Conformity) - Zertifikat sowie, seit Einführung der Genehmigungsdatenbank 2007, den Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank.

### → Garantie und Gewährleistung

Da dies in der Praxis oft zu Missverständnissen führt, gilt es hier besonders, den rechtlichen Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung zu beachten. Garantie ist die freiwillige Zusage des Verkäufers, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes für Schäden am Fahrzeug, die erst nach Fahrzeugübergabe (z. B. geht nach 3000 km die Zylinderkopfdichtung kaputt) am Auto entstehen, die Kosten der Reparatur (uneingeschränkt oder eingeschränkt) zu übernehmen. Eine Garantie kann das ganze Fahrzeug, oder aber auch nur einzelne Teile betreffen (z.B. Garantie nur auf Motor und Getriebe). Gewährleistung dagegen bedeutet, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Mängeln ist (normaler Verschleiß ist ausgenommen) bzw. dem vereinbarten Zustand entspricht.

Relevant ist der Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe: liegen hier bereits versteckte Mängel vor (z. B. Riss im Zylinderkopf), hat der Verkäufer innerhalb der Gewährleistungsfrist von 2 Jahren (kann auf ein Jahr eingeschränkt werden) die Reparaturkosten zu tragen, wobei auch eine Reparatur mit Gebrauchtteilen möglich ist. Müssen Neuteile verbaut werden, ist der Käufer zur Kostenbeteiligung verpflichtet, um den dadurch entstandenen Vorteil auszugleichen.

Unter Privaten werden im Regelfall keine Garantiezusagen gemacht. Die Gewährleistung dagegen gilt laut geltendem Recht auch zw. Privatpersonen, es sei denn, diese wird im Kaufvertrag definitiv ausgeschlossen. Daran wird aber insbesondere der Verkäufer Interesse haben, deshalb wird es in der Regel so gehandhabt.

Fahrzeughändler dürfen die Gewährleistung laut Gesetz nicht ausschließen. Garantien sind aber auch hier nicht verpflichtend. Eine Kauf-Überprüfung ist in diesem Fall empfehlenswert.

## → Zusatzgarantien

Beim Kauf vom Händler werden oft Zusatzgarantien mit den verschiedensten Bezeichnungen angeboten. Diese sind eigentlich Garantievericherungen, die fast immer kostenpflichtig sind. Allgemein ist die Einschränkung der Leistungsverpflichtung auf bestimmte Teile des Fahrzeugs, sowie eine dem Kilometerstand entsprechend reduzierte Kostentragung durch die „Versicherung“. Für den Käufer bedeutet dies, je mehr Kilometer sein Fahrzeug auf dem Tacho hat, desto weniger bekommt er im Falle eines Schadens von der „Versicherung“ (Zusatzgarantie) ersetzt und umso höher ist die Selbstbeteiligung. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Versicherungsbedingungen genau durchzulesen, die man beim Verkäufer erhält.

## → Wartungsheft

Sofern ein Wartungsheft mit übergeben wird, kann die lückenlose Einhaltung der Serviceintervalle überprüft werden. Obwohl ein Fahrzeug auch ohne Serviceheft sehr gepflegt sein kann, ist es doch ratsam, nach diesem zu fragen, da ein Wartungsheft doch wesentliche Rückschlüsse auf das Pflegeverhalten des Vorbesitzers zulässt. Vor allem die Bewertung nach Eurotax setzt ein vollständig ausgefülltes Service- (Wartungs-) heft voraus. Es ist jedoch nicht unüblich, den Service von Fahrzeugen nur während der laufenden Neuwagengarantie bei Vertragswerkstätten durchführen zu lassen, weshalb Servicehefte ab dem 3. bis 5. Jahr oft Lücken aufweisen.

**TIPP: Ist kein Wartungsheft vorhanden, ist es sinnvoll zu fragen ob Rechnungen der Services vorliegen.**

## → Betriebsanleitung

Eine vorhandene Betriebsanleitung macht die Inbetriebnahme des neu erworbenen Fahrzeuges wesentlich einfacher. Ist keine vorhanden, lassen Sie sich vom Verkäufer die Bedienung und die Bedienungselemente bereits vor der Probefahrt genau erklären. Es ist empfehlenswert, sich Zeit zu nehmen und alle Funktionen in Ruhe auszuprobieren.

**TIPP: Den Verkäufer nach dem Radiocode, sofern vorhanden, fragen, sonst bleibt das Radio nach dem nächsten Batteriewechsel stumm.**

## → Pickerl

Besonders wichtig beim Gebrauchtwagenkauf ist ein gültiger §57a-Prüfbericht, da ohne diesen keine neuerliche Anmeldung des Fahrzeuges möglich ist. Stichtag für die Pickerl-Überprüfung ist immer der Monat der erstmaligen Zulassung, wobei bereits im Monat vor Fälligkeit und vier Monate danach eine neue §57a-Begutachtung möglich ist. Die erste Pickerl-Überprüfung hat bei neuen PKW, Kombis und Anhängern bis 3,5 t nach 3 Jahren, die zweite nach 2 und danach jährlich zu erfolgen. Bei historisch genehmigten Fahrzeugen beträgt das Intervall 2 Jahre. Bei allen anderen Fahrzeugen, wie z.B. Moped und Motorrad, jährlich.

**TIPP: Ist das Pickerl in den nächsten Wochen fällig, ist es ratsam, den Verkäufer darum zu bitten dieses noch zu machen. So erspart man sich böse Überraschungen bei der nächsten §57a-Begutachtung.**

## → Kaufpreis

Wie bei allen Dingen richtet sich der Kaufpreis eines Fahrzeuges primär nach Angebot und Nachfrage. Als wesentlicher Anhaltspunkt betreffend den Wert kann man jedoch die sogenannte Eurotax-Liste heranziehen. Dabei handelt es sich um ermittelte Durchschnittswerte der österreichweit erzielten Händlerverkaufs- und Händlereinkaufspreise. Der Eurotax-Wert existiert für sämtliche Fahrzeugmarken und -typen, die in Österreich offiziell angeboten wurden und kann für Fahrzeuge, nicht älter als 10 Jahre, abgefragt werden. Diese Werte sind jedoch keineswegs verpflichtend, ältere Fahrzeuge bestimmter (in der Regel deutscher) Hersteller werden trotz fortgeschrittenen Alters am Markt oft weit höher als der Eurotax-Wert gehandelt. Ebenso sind japanische Fahrzeuge meist günstiger zu bekommen als die Eurotax-Liste das vorsieht.

## → Kaufvertrag

Unumgänglich beim Fahrzeugkauf ist natürlich das Ausfüllen eines Kaufvertrages. Rein rechtlich bedarf dieser keiner besonderen Form. Was muss ein Kaufvertrag enthalten? Zuerst natürlich Name und Anschrift von Verkäufer und Käufer, den Kaufgegenstand, sprich Fahrzeug, unter Angabe von Erstzulassung, Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifizierungsnummer) und Motornummer (Motorcode bei neueren Modellen), Kilometerstand und Preis sowie Datum der Übergabe. Werden weitergehende Vereinbarungen betreffend Garantie und/oder Gewährleistung getroffen, müssen diese ebenfalls im Kaufvertrag festgehalten werden. Musterkaufverträge für den Fahrzeugkauf unter Privaten findet man auf unserer Homepage. Eine Beglaubigung der Unterschrift des Verkäufers ist nicht notwendig. Die Gewährleistung am Kaufvertrag unbedingt schriftlich ausschließen, sonst ist der Ausschluss nicht gültig! In der Regel wird die Gewährleistung am Kaufvertrag zw. Privatpersonen ausgeschlossen, sonst ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber gewährleistungspflichtig.

## → Motor- und Fahrgestellnummer

Um festzustellen, ob das Fahrzeug mit dem im Genehmigungsdokument beschriebenen übereinstimmt, empfiehlt sich die Kontrolle der Motor- und Fahrgestellnummer. Die Fahrgestellnummer ist im Regelfall leicht zu überprüfen, diese befindet sich nahezu immer im Motorraum eingestanzt in ein Blechschild oder direkt auf der sog. Spritzwand (Trennwand im Motor zwischen Fahrgast- und Motorraum). Bei neueren Modellen ist diese auf einem Schild im Armaturenbrett durch die Windschutzscheibe ablesbar. Ungleich schwieriger dagegen ist die Kontrolle der Motornummer. Diese ist meistens versteckt angebracht und zusätzlich noch durch Nebenaggregate verdeckt. Sollten Zweifel über deren Richtigkeit bestehen, raten wir zu einer Kauf-Überprüfung.

## → Vignette

Sollte am Fahrzeug eine gültige Vignette angebracht sein, wird der Preis im Regelfall im Kaufpreis enthalten sein. Es wäre aber auch eine extra Bezahlung der Vignette denkbar. Zu achten ist auf eine den Vorschriften entsprechende Anbringung, die auf der Rückseite der Vignette aufgedruckt ist.

**TIPP: Es sollten nicht mehr als zwei Vignetten gleichzeitig kleben!**

## → Kauf-Abschluss

Bei Kaufabschluss ist besonders auf die Übergabe aller Dokumente und Zubehör zu achten: unterschriebener Kaufvertrag, Genehmigungsdokumente, Zulassungsbescheinigungen, alle Fahrzeugschlüssel, Serviceheft, Bedienungsanleitungen für Fahrzeug, Radio usw., falls vorhanden, zusätzliche Reifen und Felgen, Dachträger etc. In der Regel wird die Abmeldung durch den Verkäufer durchgeführt. Sofern die Abmeldung durch den neuen Besitzer vereinbart wird, ist auch eine dementsprechende Vollmacht durch den Verkäufer notwendig. Sollte jedoch auf der Heimfahrt mit den Kennzeichen des Verkäufers schuldhaft ein Schaden verursacht werden, ist nach wie vor dessen Haftpflichtversicherung zur Deckung verpflichtet. Für den Verkäufer bedeutet das eine Rückstufung der Bonus/Malus-Stufe. Durch entsprechende Vertragsvereinbarungen kann jedoch die Übernahme des Schadens durch den neuen Besitzer vereinbart werden.

**TIPP: Wichtig sind auch Pannendreieck, Warnweste und Apotheke. Beim Inhalt der Apotheke auf die Ablaufdaten achten!**